



Rechtsgrundlage:  
§ 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500

### Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg.cit. darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Gemäß § 9 Abs. 5 leg.cit. sind auf Naturdenkmale überdies die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Zu einer vorliegenden Anregung, wonach das Feuchtgebiet "Alter Mühlbach" in der KG Hauskirchen, welches sich auf die Grundstücke Nr. 1270, 1271, 1272, 1273, 1274, 1275, 1276, 1277, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288, 1290, 1291, 1292, 1295, 1296, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1306, 1387, 1394, 1395/1, 1395/2, 1399/2, 1400/2, 1403, 1404, 1405, 1410, 1411, 1412/1, 1412/2, 1418, 1419, 1420, 1421, 1424, 1425/1, 1425/2, 1429/1, 1429/2, 1430, 1435, 1712/4 und 1715/5, alle KG Hauskirchen, erstreckt, zum Naturdenkmal erklärt werden soll, hat die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf die gutachtliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

In dieser gutachtlichen Stellungnahme ist ausgeführt:

"Wie im Zuge verschiedener Lokalaugenscheine festgestellt werden konnte, bildet der Bereich des Mühlbaches in der KG Hauskirchen heute ein ökologisch wertvolles Wassergerinne, das im Bereich der Parz. 1270-1441 von naturnahen Feuchtbiotopen umsäumt wird, daher muß dieses Areal als eine ökologisch bedeutungsvolle Zufluchtsstätte für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, die solche Standorte bevorzugen, bewertet werden. Unter anderem konnten hier folgende Vogelarten festgestellt werden: Fischreiher, kleine Rohrdommel, Eisvogel (wahrscheinlich Durchzug), Beutelmeise, diverse Rohrsänger, Krickente (wahrscheinlich Durchzug), Löffelente (Besucher), Wasserralle (Durchzug?) usw. An Amphibien und Reptilien leben hier Kammolch (ssp. ?), Teichmolch, Erdkröte, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Wasserfrosch, Springfrosch, Woltersdorff-Moorfrosch, Ringelnatter, Würfelnatter (sehr selten). Entsprechend artenreich ist auch das Insektenleben, das sich durch das Auftreten verschiedener Libellenarten (große Drachenfliege!), Wasserkäfer (Gaukler) sowie uferbewohnender Lauf- und Raubkäfer, auszeichnet; an Schmetterlingen lebt hier u.a. der stark im Rückgang begriffene Schillerfalter. Die Flora wird durch das Auftreten von Rohrkolbenbeständen sowie Pfeilkrauter, Wasserhahnenfuß, Leichtkräuter etc. gekennzeichnet. In der Uferregion befinden sich alte Weidenbestände.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß im weiteren Umkreis des Mühlbaches kein ähnliches Feuchtbiotop dieser Art vorhanden ist, kann dem gesamten Bereich der Charakter eines Restlebensraumes zugebilligt werden, das vom Standpunkt des Naturschutzes (Biotop- und Arterhaltung) unbedingt erhalten werden muß. Zur Erhaltung des gesamten Lebensraumes erscheinen folgende Maßnahmen erforderlich:

- Einbau einer Sohlschwelle in das Gerinne bei der Schußbrücke in einer Höhe von etwa 20 cm und anschließende Einleitung des gestauten Wassers in den Mühlbach.
- Unterbrechung des bestehenden Überlaufes vom Mühlbach in die Zaya.
- Umänderung der bestehenden Schwelle am Ende des bestehenden Stauraumes in eine Betonschwelle in der Form, daß der derzeitige Wasserspiegel im Stauraum um 10 cm abgesenkt wird. Dieses Wasser wird in die angrenzende linksufrige Senke abgeleitet. Von einer Vertiefung der derzeitigen Bodenoberfläche in Form einer Ausbaggerung ist unbedingt Abstand zu nehmen, da hierdurch die Gefahr besteht, daß man auf alte Ölrückstände bzw. ölverseuchtes Erdreich stößt.
- Bezüglich der bestehenden Bauwerke wird festgestellt, daß der derzeitige Zustand der Bausubstanz unbedingt eingehalten werden muß und Erweiterungen nicht in Frage kommen.

Auf Grund der vorliegenden Fakten handelt es sich beim Alten-Mühlbach in der KG Hauskirchen um ein Feuchtgebiet, das Reservatscharakter besitzt und das deshalb alle Anforderungen zur Erklärung zum Naturdenkmal im Sinne des § 9 NÖ Naturschutzgesetz erfüllt."

In einer weiteren Stellungnahme hat der Amtssachverständige für Naturschutz ausgeführt:

"Am 8. Juli 1991 wurde das als Naturdenkmal vorgesehene Feuchtgebiet des "Alten Mühlbaches", KG Hauskirchen, überprüft. Dabei konnte festgestellt werden, daß sich gegenüber den im bereits zitierten Gutachten aufgezeigten Punkten nichts geändert hat und daß deshalb das Gutachten inhaltlich vollkommen mit den heutigen Verhältnissen übereinstimmt. Dies gilt auch für die im zitierten Gutachten erwähnten wasserbaulichen Maßnahmen.

Hinsichtlich der von der Gemeinde Hauskirchen vorgesehenen Führung einer Abwasserleitung von der Kläranlage vom Abwasserverband Unteres Zayatäl, die entlang des Zaya-Dammes in einer Länge von 500 m entlang des als Naturdenkmal vorgesehenen Schutzgebietes verlegt werden soll, wird festgestellt, daß bei dieser Maßnahme nur die äußerste Randzone in einer Breite von 6 - 10 m betroffen ist. Eine Überprüfung der Trassenstrecke in diesem Gebiet ergab, daß zwar einige Strauch- und Baumbestände geschlägert werden müssen, es sich aber bei diesen nicht um die Kernzone des Naturdenkmalgebietes handelt, sondern vielmehr um weniger wertvollen Randzonenbestand.

Es kann daher gesagt werden, daß durch die Verlegung des Abwasserkanales in das als Naturdenkmal in Frage kommende Gebiet dasselbe substanziell nicht geschmälert wird, sodaß alle erforderlichen Maßnahmen auch im Hinblick auf eine Unterschutzstellung durchgeführt werden können, sofern die Auflage erteilt wird, daß nach Baubeendigung die Trassenstrecke mit standortsgemäßen Gehölzen aufgeforstet bzw. mit entsprechenden Pflanzen begrünt wird.

Hinsichtlich der Ausübung von Jagd und Fischerei wird festgestellt, daß dieselben im bisherigen Umfang durchgeführt werden können, da hiedurch die inhaltliche Herabsetzung bzw. das Artengefüge nicht beeinträchtigt wird. Zusammenfassend wird festgestellt, daß auch für das geplante Abwasserkanalprojekt im projektierten Schutzgebiet keinerlei negative Veränderungen auftreten werden, sodaß nochmals die Durchführung der Unterschutzstellung beantragt wird. Ebenso kann der Kanalbau ohne Verzögerung durchgeführt werden.

Bei Einhaltung der entsprechenden Aufforstungs- und Begrünungsmaßnahmen wird sich der sehr schmale Randstreifen wieder vollständig regenerieren."

Zur forstlichen Bewirtschaftung und Nutzung des Waldbestandes auf Grundstück Nr. 1395/2, KG Hauskirchen, wurde die Stellungnahme des der Behörde beigegebenen forsttechnischen Amtssachverständigen zur Eingabe des Herrn Gottfried Rauscher eingeholt.

Der forsttechnische Amtssachverständige hat mitgeteilt, daß die forstliche Bewirtschaftung der im Besitz der Ehegatten Rauscher befindlichen Waldfläche nach Rücksprache mit ihm erfolgt ist.

Der vom Grundeigentümer ausgesetzte und für die Zukunft geplante Kirschenbestand auf dem gegenständlichen Grundstück entspricht durchaus dem Ziel einer ordnungsgemäßen sowohl ökologisch als auch ökonomisch orientierten Forstwirtschaft und wird die Beibehaltung einer entsprechenden forstlichen Bewirtschaftung und Nutzung dieses Bestandes auch in Zukunft sicher keinen wesentlichen störenden Einfluß auf das geplante Naturdenkmal ausüben. Es ist somit sowohl aus Sicht des Naturschutzes als auch der Forstwirtschaft durchaus gerechtfertigt, die forstliche Nutzung dieses Bestandes in weiterer Folge vom Verbot der Bewirtschaftung des geplanten Naturdenkmals in Form einer entsprechenden Auflage auszunehmen.

Vorschlag für diese Auflage:

"Ausgenommen vom Eingriffsverbot des Naturdenkmals entsprechend dem Naturschutzgesetz bleibt die zukünftige forstliche Bewirtschaftung und Nutzung des Waldbestandes auf Parz.Nr. 1395/2, KG Hauskirchen, durch den Grundeigentümer."

Diese Auflage könnte eventuell an eine Begutachtung der Bezirksforstinspektion vor Durchführung einer geplanten Maßnahme durch den Grundeigentümer gebunden werden.

Berechtigte im Sinne des § 4 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes sind die jeweiligen Grundeigentümer.

Die Gemeinde Hauskirchen hat die Verpflichtung, den laufenden Erhaltungsaufwand für das Naturdenkmal zu tragen, freiwillig übernommen. Es wird daher auch Aufgabe der Gemeinde sein, die im Spruch zitierten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen vorzunehmen.

Es ist somit auch die im § 9 Abs. 6 letzter Halbsatz des NÖ Naturschutzgesetzes normierte Voraussetzung für die Naturdenkmal-erklärung erfüllt.

Die Ausnahmen vom Eingriffsverbot widersprechen dem Ziel der Schutzmaßnahme, nämlich der Erhaltung des Areales, nicht.

Es liegen somit sämtliche Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes für die Naturdenkmalerklärung vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Hinweis:

Gemäß § 18 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz sind dem Eigentümer eines Grundstückes auf Antrag die durch diesen Bescheid allenfalls entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu vergüten. Gemäß § 18 Abs. 5 leg.cit. ist der Antrag auf Entschädigung von Grundstückseigentümer bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der NÖ Landesregierung einzubringen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung \$ 120,--.

Ergeht an

1. die Gemeinde 2184 Hauskirchen
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
3. Herrn Erwin Pillwein, Am Berg 79, 2184 Hauskirchen
4. Frau Josefine Pillwein, Am Berg 79, 2184 Hauskirchen
5. Herrn Wilhelm Zornig, Hauptstr. 65, 2184 Hauskirchen
6. Frau Anneliese Zornig, Hauptstr. 65, 2184 Hauskirchen
7. Frau Theresia Schweinwerter, Hauptstr. 73, 2184 Hauskirchen
8. Herrn Josef Schweinwerter, Hauptstr. 73, 2184 Hauskirchen
9. Herrn Johann Schweinwerter, Hauptstr. 73, 2184 Hauskirchen
10. Herrn Walter Kozeny, Steinbauerg. 36/14/6, 1120 Wien
11. Herrn Josef Bach, Lagerhausstr. 2/1/8, 2230 Gänserndorf
12. Frau Elisabeth Bach, Lagerhausstr. 2/1/8, 2230 Gänserndorf
13. Herrn Josef Huber, Hauptstr. 31, 2184 Hauskirchen
14. Frau Maria Huber, Hauptstr. 31, 2184 Hauskirchen
15. die Republik Österreich, NÖ Landesregierung, Abt. B/7, Operngasse 21, 1040 Wien
16. Herrn Leopold Dalba, Hauptstr. 122, 2184 Hauskirchen
17. Frau Johanna Dalba, Hauptstr. 122, 2184 Hauskirchen
18. Frau Maria Horvath, Ringg. 10, 2184 Hauskirchen
19. Herrn Josef Marschall, Hauptstr. 29, 2184 Hauskirchen
20. Frau Adelheid Marschall, Hauptstr. 29, 2184 Hauskirchen
21. Frau Theresia Reim, Höfleinerstr. 130, 2184 Hauskirchen
22. Frau Maria Schießl, Höfleinerstr. 130, 2184 Hauskirchen
23. Herrn Walter Strahammer, 2225 Gösting Nr. 98
24. Frau Theresia Pfeiffer, Hauptstr. 56, 2184 Hauskirchen
25. Herrn Robert Förster, Rennbahnweg 50/1/54, 1220 Wien
26. Frau Elisabeth Förster, Rennbahnweg 50/1/54, 1220 Wien
27. Herrn Gottfried Rauscher, Hauptstr. 96, 2184 Hauskirchen
28. Frau Silvia Rauscher, Hauptstr. 96, 2184 Hauskirchen
29. Herrn Wolfgang Konieczny, Wehlistr. 104/8/5/32, 1020 Wien
30. Frau Christine Vargas, Wehlistr. 104/8/5/32, 1020 Wien
31. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
32. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, 1014 Wien, zu BD-N-10/35-87
33. die Forstabteilung im Hause

Der Bezirkshauptmann  
Mag.iur. E i g l

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-NH-797/23

Bearbeiter  
Herndl

02282/2561  
Kl. 47 DW

30. April 1992

Dieser Bescheid ist rechtskräftig, und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Böhm)